

RS Vwgh 1986/6/27 85/18/0138

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.06.1986

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §71 Abs1 lit a;

VwGG §46 Abs1;

Rechtssatz

Bei der Entscheidung und Sicherstellung, welcher von zwei diktierten Schriftsätzen bzw Rechtsmitteln - die beide denselben Bescheid betreffen - abzusenden ist, handelt es sich nicht mehr um einen rein technischen Vorgang beim Abfertigen von Schriftstücken, den ein Rechtsanwalt ohne nähere Beaufsichtigung einer verlässlichen Kanzleikraft überlassen darf.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1985180138.X01

Im RIS seit

07.09.2006

Zuletzt aktualisiert am

27.07.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at